

Entscheidungskriterien für die Ganztagsbetreuung

Vom 05.05.2021

Auf Grundlage der §§ 22 bis 26 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – und § 5 Absatz 2 Nummer 1 Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum hat der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Beckum am 05.05.2021 folgende Entscheidungskriterien beschlossen:

Entscheidungskriterien

Betreuungsbedarfe, die über einen Betreuungsaufwand von 35 Wochenstunden hinausgehen, müssen durch die Erfüllung eines der folgenden Kriterien nachgewiesen werden. Bei gemeinsam erziehenden Personen muss jede Person die Erfüllung eines der Kriterien nachweisen.

(1) Berufstätigkeit

- a) Die regelmäßige berufsbedingte Abwesenheit beträgt bei alleinerziehenden Personen mindestens 25 Wochenstunden bei gemeinsam erziehenden Personen mindestens 30 Wochenstunden oder
- b) die regelmäßige Arbeitszeit beinhaltet mindestens 2 Tage mit mehr als 7 Stunden berufsbedingter Abwesenheit oder
- c) bei nachgewiesenem Erfordernis flexibler Arbeitszeiten innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens (Geschäftszeiten) beträgt die berufsbedingte Abwesenheit mindestens 15 Wochenstunden.
- d) Die Buchstaben b und c gelten nur für Kindertageseinrichtungen.
- e) Voraussetzung ist, dass der überwiegende Teil der berufsbedingten Abwesenheit in der Öffnungszeit der Kindertagesbetreuung liegt. Dabei ist die berufsbedingte Abwesenheit die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitszeit zuzüglich arbeitsrechtlicher Pausenzeiten am Arbeitsort zuzüglich regelmäßiger Wegezeiten zwischen der Kindertagesbetreuung und dem Arbeitsort.

(2) Vollzeit Schul- oder Berufsausbildung, Vollzeitstudium

(3) Besuch von Sprach- oder Integrationskursen mit entsprechendem zeitlichen Aufwand

(4) Pflege von Angehörigen mit entsprechendem zeitlichen Aufwand

(5) Der Allgemeine Soziale Dienst der Stadt Beckum stellt die Notwendigkeit der präventiven Jugendhilfe fest.

(6) Vorliegen einer besonderen Härte

Durch die begrenzte Betreuung entsteht eine besondere Härte für das Kind oder die Eltern, die sich durch außergewöhnliche, schwerwiegende und atypische Umstände objektiv von den allgemeinen Lebensbedingungen abhebt.

Inkrafttreten

Die Entscheidungskriterien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.